
**Kiesgrube Rheinau-Freistett:
Erweiterung der Abbaufäche im Südosten
und Umlagerung von Feinsedimenten**

**Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-
Pflicht bezüglich der Erstaufforstung auf dem
Flurstück 823, Gemarkung Tiergarten**

- Anlage zum Antrag auf Waldumwandlung -

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Prüfstufe 1 - Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien.....	5
3	Ergebnis.....	11

Aktualisierte Fassung - Stand Juli 2024

Das vorliegende Dokument ersetzt die in den im Januar 2024 eingereichten Antragsunterlagen enthaltene Fassung. Textpassagen mit inhaltlichen Änderungen sind im vorliegenden Text durch blauen Druck gekennzeichnet.

1 Einleitung

Durch die Erweiterung des Baggersees Freistett wird Wald auf insgesamt ca. 11,46 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Die flächengleichen Ersatzaufforstungen erfolgen auf insgesamt **sechs** Flurstücken. Die Aufforstungsfläche im Tiergarten (**Teile** des Flurstücks 823, Gemarkung Tiergarten zwischen Membrechtshofen und Gamshurst) ist größer als 2 ha (**4,84** ha).

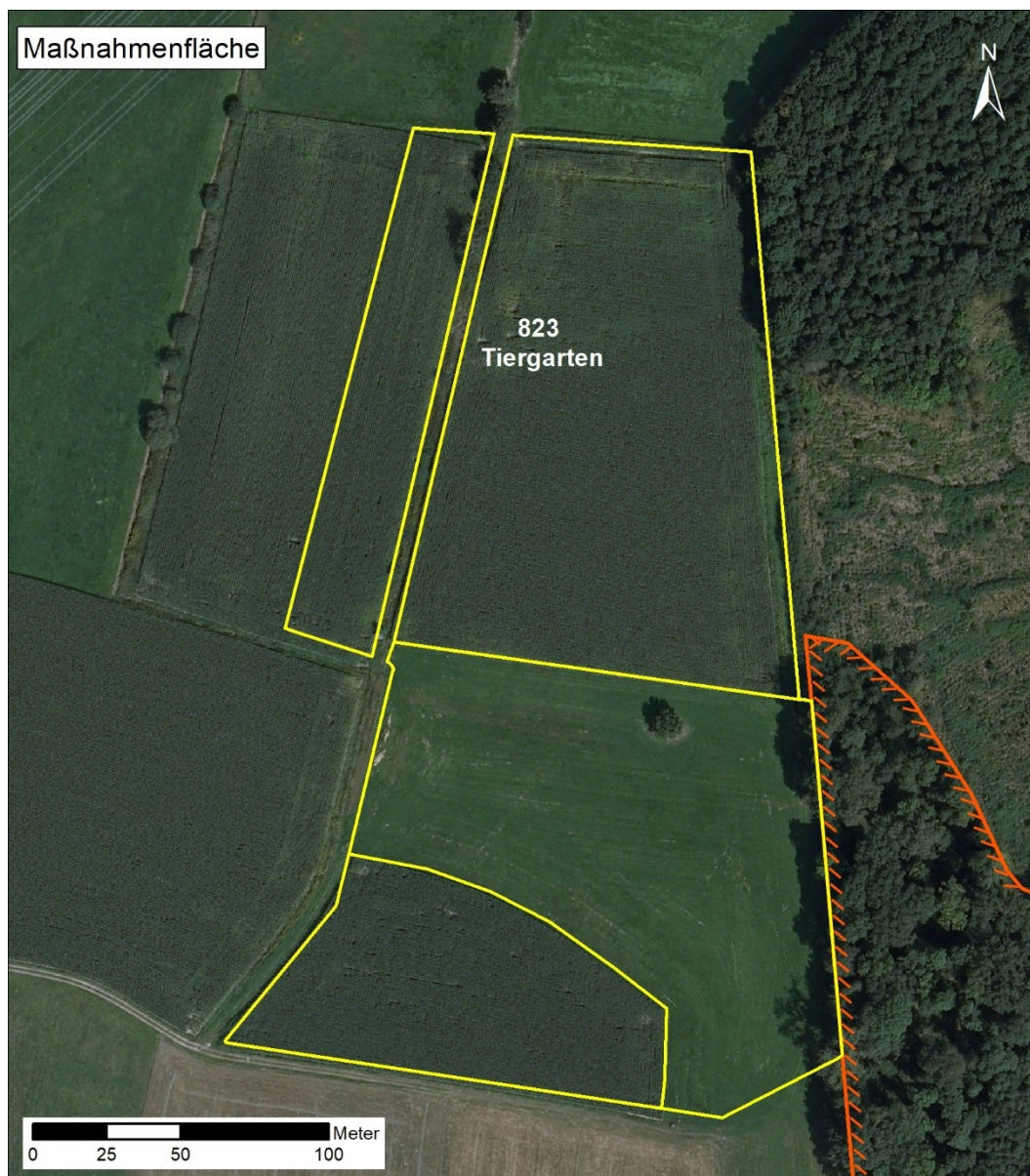


Abbildung 1. Aufforstungsfläche im Tiergarten (gelbe Umgrenzung) mit Lage des geschützten Biotops „Eichenwaldteile im Maiwald W Gamshurst“ (orangene Umgrenzung).

Laut Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG ist gemäß Nr. 17.1.3 bei Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 ha bis weniger als 20 ha Wald eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG wird "die standortbezogene Vorprüfung (...) als überschlägige Prüfung in **zwei Stufen** durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

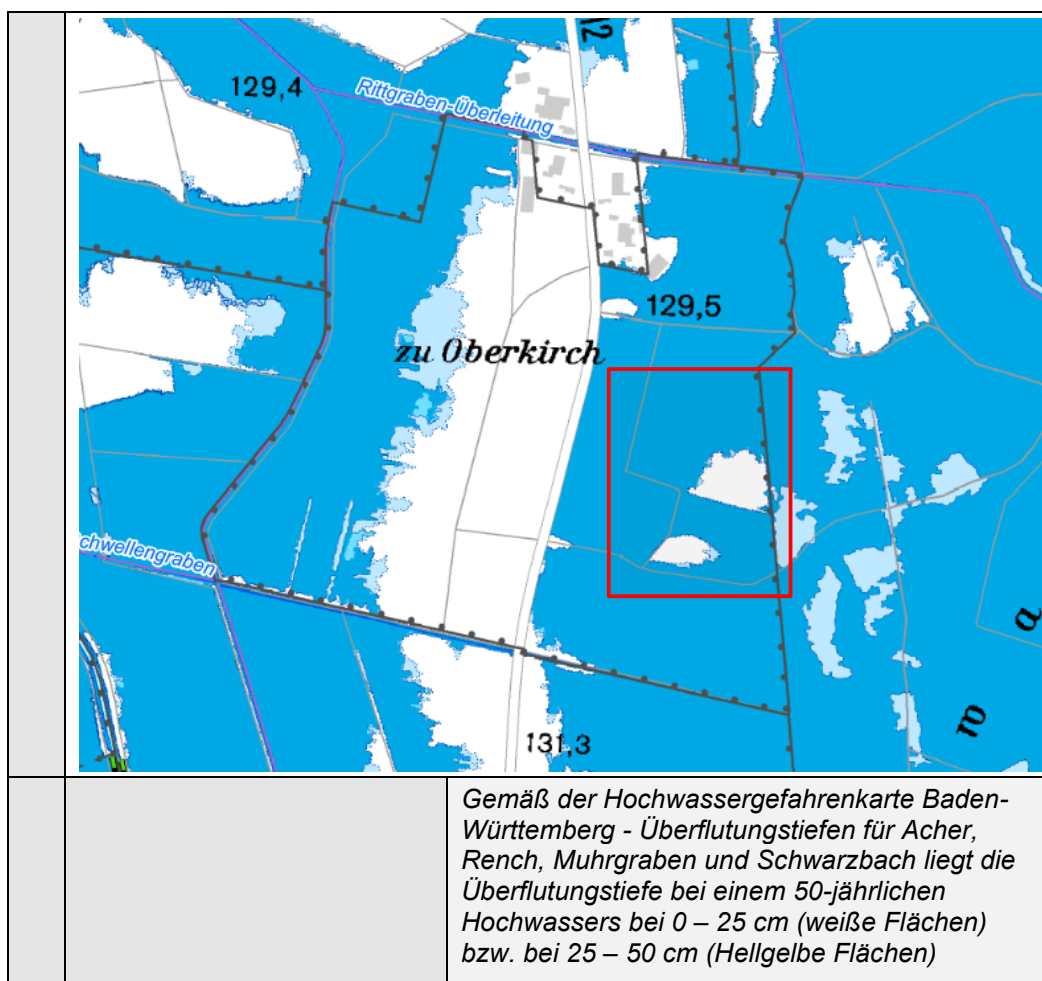
Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann."

2 Prüfstufe 1 - Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien

Prüfstufe 1 Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG		
Betroffenheit und ggf. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)		
2. 3. 1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Natura 2000-Schutzgebiete sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
2. 3. 2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Naturschutzgebiete sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
2. 3. 3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
2. 3. 4	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Biosphärenreservate oder Landschaftsschutzgebiete sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
2. 3. 5	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG, § 30 Abs. 1 NatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Naturdenkmäler sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
2. 3. 6	geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG, § 31 NatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Geschützte Landschaftsbestandteile sind im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche nicht vorhanden. Auswirkungen sind auszuschließen.</i>
2. 3. 7	gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 33 Abs. 1 Satz 1 NatSchG)	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Der Südostteil der geplanten Aufforstungsfläche grenzt an das im Rahmen der Waldbiotopkartierung erfasste geschützte Biotop „Eichenwaldteile im Maiwald W Gamshurst“ (Biotop-Nr 273143176300, siehe Abbildung 1). Der überwiegende Teil des amtlich kartierten Biotops ist nach § 30a LWaldG als regional seltene, naturnahe Waldgesellschaft geschützt; kleine Teile werden von nach BNatSchG geschütztem Sumpfwald eingenommen.</i>

		Die angrenzende Aufforstung mit Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchen-Wald führt zu einer funktionalen Erweiterung des geschützten Biotops, dies stellt eine günstige Auswirkung dar.
2. 3. 8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG in Verb. mit § 65 Wassergesetz)	Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter Im Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete nach WHG. Ca. 550 m östlich der Aufforstungsfläche liegt das Wasserschutzgebiet Rheinau "GWV Hanauerland". Auswirkungen auf diese Gebiete sind auszuschließen. Die geplante Aufforstungsfläche liegt innerhalb eines Überschwemmungsgebiets. Gemäß § 78a (1) Nr. 6 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen, untersagt. Nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 WG gelten u. a. Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, ohne weitere Festsetzung als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Der südöstliche Teil der geplanten Aufforstungsfläche liegt außerhalb der Überflutungsfläche eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses. Der nordöstliche Teil würde dabei bis zu 25 cm hoch überflutet, der westliche Teil der Fläche zwischen 25 und 50 cm. Die Aufforstung steht den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 nicht entgegen und bedarf daher keiner Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG. Dies wird nachfolgend begründet. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 gibt vor, die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadloose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen. Die Aufforstung steht der <u>Gewährleistung schadloser Abflussverhältnisse</u> nicht entgegen, weil • aufgrund des sehr geringen Gefälles bei Überschwemmung (nahezu) keine Fließbewegung besteht, eine solche dementsprechend nicht eingeschränkt

		wird und auch kein Pflanzenmaterial verfrachtet wird, • selbst im theoretischen Fall, dass die gegenüber der Acker-/Wiesennutzung höhere Geländerauigkeit für den Abfluss wirksam sein könnte, die Fläche schadlos umflossen würde. Die Aufforstung steht auch der <u>Rückhaltung des Wassers in der Fläche</u> nicht entgegen, weil weder der Abfluss beschleunigt noch die Versickerungsfähigkeit verringert wird. Die Versickerung wird vielmehr durch Aufheben des Pflugsohlenhorizonts verbessert. Der Beitrag der Aufforstungsfläche zum Hochwasserrückhalt ist wegen des geringen Rückhaltevolumens aufgrund niedriger Überflutungshöhen auch bei HQ100 sehr gering. § 75 Abs. 2 WHG enthält Vorgaben zu Risikomanagementplänen. Demnach dienen Risikomanagementpläne dazu, die nachteiligen Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (...) ausgehen, zu verringern, soweit dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest. Weil die Aufforstung die Abflussverhältnisse nicht einschränkt, führt sie nicht zu einer Erhöhung des Risikos nachteiliger Hochwasserfolgen und ist deshalb ohne Einfluss auf die Ziele von Risikomanagementplänen. Gemäß der Hochwassergefahrenkarte Baden-Württemberg - Überflutungsflächen für Acher, Rench, Muhrgraben und Schwarzbach liegen die überwiegenden Teile der geplanten Aufforstungsfläche in der Überflutungsfläche eines 50-jährlichen Hochwassers:
--	--	---



2. 3. 9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Innerhalb und im direkten Umfeld der geplanten Aufforstungsfläche sind keine Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.</i>
2. 3. 1 0	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Gemäß des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg ist das nächstgelegene Oberzentrum Offenburg und die nächstgelegenen Mittelzentren sind Kehl und Achern. Auswirkungen der Ersatzaufforstung auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind auszuschließen.</i>
2. 3. 1 1	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i> <i>Bezüglich Denkmälern im Bereich der Umwandlungsfläche liegen keine Informationen vor. Die geplante Aufforstung würde auch nicht zu Auswirkungen führen.</i>

3 Ergebnis

Die Prüfung in der ersten Stufe kommt bezüglich der Aufforstungsfläche zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung von Acker und Wiese in Wald zum überwiegenden Teil innerhalb eines Überschwemmungsgebiets erfolgen soll.

Da die Aufforstung den Zielen des vorsorgenden Hochwasser-schutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 nicht entgegen steht, erscheint eine Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien verzichtbar.

Wiesloch, im Juli 2024



SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GmbH
In den Weinäckern 16, 69168 Wiesloch

Telefon: 06222 971 78-10, Fax: 06222 971 78-99
info@sfn-planer.de, www.sfn-planer.de